

# Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats für die Amtsdauer 2014 bis 2018

vom 3. Dezember 2013

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahl des Kantonsrates vom 26. Februar 1984<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## 1 Massgebende Vorschriften

Für die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0),
- das Gesetz über die Wahl des Kantonsrates vom 26. Februar 1984 (Proporzgesetz, PG; GDB 122.2),
- das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1),
- die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974 (AV; GDB 122.11),
- das Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997 (StVG; GDB 130.1),
- ergänzend die Grundsätze des Verhältniswahlrechts gemäss dem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1).

## 2 Wahlverfahren, Wahlkreise und Mitgliederzahl

Die Wahl erfolgt nach dem **Verhältniswahlverfahren** (Proporz). Jede Einwohnergemeinde bildet einen Wahlkreis.

Aufgrund des massgebenden Stands der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember 2012 beträgt die Zahl der von den Gemeinden abzuordnenden Mitglieder:

---

<sup>1</sup> GDB 122.2

Gemeinde	Einwohnerzahl	Erste Verteilung (Mindestanspruch 660 x 4)	Zweite Verteilung (nach Verteilzahl 671)	Dritte Verteilung (gemäss grösstem Rest)	Sitzzahlen
Sarnen	9 917	0	+ 14,78	+ 1	15
Kerns	5 883	0	+ 8,77	+ 1	9
Sachseln	4 936	0	+ 7,36		7
Alpnach	5 740	0	+ 8,55	+ 1	9
Giswil	3 616	0	+ 5,39		5
Lungern	2 095	4	+ 0		4
Engelberg	4 095	0	+ 6,10		6
Insgesamt	36 282	4	+ 48	+ 3	55

### 3 Wahltag

Die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats findet am **Sonntag, 9. März 2014** statt.

### 4 Stimmrecht, Stimmregister, Stimmort und Fristen

#### 41 Stimmrecht (Art. 15 KV, Art. 4 AG)

An der Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats können teilnehmen: Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton wohnen, mindestens 18 Jahre alt und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit (früher: wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche) unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimm- bzw. wahlberechtigt.

#### 42 Stimmregister (Art. 2 AV)

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht und Abschrift offen. Es ist für die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats ab Dienstag, 4. März 2014, 17.00 Uhr, geschlossen.

#### **43 Stimmort (Art. 3 AG)**

Stimmort ist die Gemeinde, in der die Stimmberechtigten wohnen und angemeldet sind. Wer den Wohnsitz innerhalb des Kantonsgebietes nach der Schliessung des Stimmregisters wechselt, nimmt am bisherigen Wohnsitz als Stimmort an der Wahl teil.

#### **44 Fristen (Art. 6 AG)**

Ein Verzeichnis der massgebenden Fristen wird im Anhang aufgeführt. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach Art. 6 AG. Insbesondere gilt eine Frist nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb der Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.

### **5 Wahlvorschläge**

#### **51 Wählbarkeit (Art. 15, 46 und 50 KV, Art. 4 AG)**

Wer stimmberechtigt ist (Ziff. 41), ist auch wählbar. Unter umfassender Beistandschaft stehende oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertretene Personen (früher: Bevormundete) sind nicht wählbar.

Wer in einem voll- bzw. hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Kanton von 60 Prozent oder mehr der Normalarbeitszeit steht (Art. 38 StVG) ist nicht in den Kantonsrat wählbar.

Angestellte und Lehrpersonen der selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, wie der Kantonalbank, des Elektrizitätswerks Obwalden, der kantonalen Ausgleichskasse, des Kantonsspitals oder der Kantonsschule sind in den Kantonsrat wählbar, ausgenommen jene, die von ihm gewählt werden.

Eine Kandidatur ist nur in der Wohngemeinde möglich.

#### **52 Inhalt (Art. 5 PG, Art. 36, 37 und 44 AG)**

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Kantonsratsmitglieder in der betreffenden Gemeinde zu wählen sind. Die einzelnen Kandidatennamen müssen in einer Kolonne untereinander aufgeführt werden. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf höchstens zweimal aufgeführt (kumuliert) werden. Bei Kumulierungen sollen die

betreffenden Kandidatennamen unmittelbar untereinander aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse der Vorgeschlagenen sowie nötigenfalls den Jahrgang. Der Zusatz hinter dem Kandidatennamen „bisher“ oder „neu“ ist gestattet.

Bei der Staatskanzlei oder der Gemeindekanzlei sowie im Internet ([www.ow.ch](http://www.ow.ch)) können Formulare für die Wahlvorschläge bezogen werden.

### **53 Unterzeichnung (Art. 7 PG, Art. 38 AG)**

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die gleiche Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

Für den Verkehr mit den Behörden ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wahlvorschlags und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Geschieht das nicht, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichnenden an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags und als Stellvertretung.

Die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlags bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertretung sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

### **54 Einreichungstermin und Bezeichnung (Art. 6 PG, Art. 37 AG)**

Die Staatskanzlei veröffentlicht im Amtsblatt vom 9. Januar 2014 eine Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 27. Januar 2014, 17.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei der betreffenden Gemeinde eingetroffen sein. Diese leitet sie unverzüglich zur Auslosung der Ordnungsnummer (siehe Ziff. 61) an die Staatskanzlei weiter.

Die Wahlvorschläge sind zur Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung) zu versehen.

### **55 Auflage (Art. 40 AG)**

Die provisorischen Wahlvorschläge liegen ab Montag, 27. Januar 2014, bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

### **56 Rückzug und Ablehnung (Art. 39 und 41 AG)**

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist. Fehlt die Erklärung, so setzt der Gemeinderat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis Freitag, 31. Januar 2014, für eine allfällige Ablehnung. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein.

Lehnt eine vorgeschlagene Person ab, so wird der Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Ein Wahlvorschlag kann bis spätestens am Freitag, 31. Januar 2014, von der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Gemeinderat wieder zurückgezogen werden. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr beim Gemeinderat eingetroffen sein.

### **57 Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 42 AG)**

Steht ein Kandidatename auf mehr als einem Wahlvorschlag, so hat die vorgeschlagene Person dem Gemeinderat bis spätestens am Freitag, 31. Januar 2014, zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr beim Gemeinderat eingetroffen sein. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Gemeinderat durch das Los. Auf den andern Wahlvorschlägen ist dieser Kandidatename zu streichen.

### **58 Prüfung und Bereinigung (Art. 43 AG)**

Der Gemeinderat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis spätestens am Dienstag, 4. Februar 2014, innert der sie bei der Gemeindekanzlei Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von andern Vorschlägen ändern können. Die Handlungen müssen bis um 17.00 Uhr vorgenommen worden sein.

Sofern die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlags nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Schluss des Wahlvorschlags angereiht.

Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

## **6 Listen und Stimmabgabe**

### **61 Listen und Listenverbindung (Art. 8 PG)**

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Listen werden für den ganzen Kanton einheitlich mit einer Ordnungsnummer versehen, die vom Regierungsrat am 28. Januar 2014 ausgelost wird.

Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am Dienstag, 4. Februar 2014, die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder der sie vertretenden Personen beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr eingegangen sein.

Listenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken.

### **62 Druck und Auflage (Art. 9 und 10 PG)**

Der Gemeinderat lässt für sämtliche Listen auf Papier von gleicher Grösse und Farbe Kandidatenlisten drucken, auf denen Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, Ordnungsnummer (bei Kumulationen Nummerierung gemäss Wegleitung der Staatskanzlei), die Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Kandidatinnen und Kandidaten (mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse, allenfalls dem Zusatz „bisher“ oder „neu“ und nötigenfalls Jahrgang) vorgedruckt sind, sowie leere Wahlzettel, die so viele nummerierte Linien enthalten, als in der betreffenden Gemeinde Kantonsratsmitglieder zu wählen sind.

Die gedruckten Kandidatenlisten und leeren Wahlzettel sind in je fünf Exemplaren der Staatskanzlei abzuliefern und spätestens ab Freitag, 14. Februar 2014, bei der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen.

### **63 Zustellung (Art. 10 PG)**

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten in der Woche von Montag, 10. Februar 2014, bis spätestens am Freitag, 14. Februar 2014, einen vollständigen Satz der Kandidatenlisten und des leeren Wahlzettels ihrer Gemeinde zusammen mit dem Stimmrechtsausweis und der vom Kanton abgegebenen Wegleitung zu.

### **64 Urnenstandorte und -öffnungszeiten (Art. 28 AV)**

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Urnenstandorte und -öffnungszeiten in den Gemeinden im Amtsblatt vom 27. Februar 2014.

Die Gemeinderäte teilen der Staatskanzlei die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten bis am Freitag, 21. Februar 2014, mit.

## **7 Ermittlung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse**

### **71 Einsatz elektronischer Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Wahlergebnisse wird das elektronische Datenverarbeitungs-Programm der SESAM AG eingesetzt. Die Staatskanzlei organisiert einen Schulungskurs für das Erfassungspersonal. Das Stimmbüro der Gemeinde führt zu Ausbildungszwecken verschiedene Testläufe durch.

### **72 Stimmbüro (Art. 32 AG)**

Das Stimmbüro der Gemeinde ermittelt die Ergebnisse gemäss den gesetzlichen Vorschriften (Art. 14 ff. PG, Art. 43 ff. AV) sowie der Wegleitung der Staatskanzlei.

### **73 Kantonales Wahlbüro**

Der Regierungsrat bestellt für die Überwachung der Vorbereitung und Durchführung der Gesamterneuerungswahl unter dem Vorsitz des Land-schreibers ein kantonales Wahlbüro von fünf Mitgliedern.

Das kantonale Wahlbüro ist ermächtigt, Stimmbüros, welche die Formulare unvollständig oder unrichtig ausgefüllt haben, telefonisch zur ordnungsgemässen Erledigung aufzubieten.

#### **74 Mitteilungen (Art. 48 AV)**

Das Stimmbüro der Gemeinde gibt sofort nach der Ermittlung und Kontrolle die Zahl der eingegangenen Stimmzettel sowie der auf die einzelnen Parteien bzw. Wählergruppen entfallenden unveränderten und veränderten Kandidatenlisten und Wahlzettel im Wahlprogramm zuhanden des kantonalen Wahlbüros ein.

Nach Abschluss der Auszählarbeiten stellt das Stimmbüro der Gemeinde umgehend das Protokoll über das Wahlergebnis der Staatskanzlei zu.

Der Gemeinderat veröffentlicht ein Doppel des Wahlprotokolls im Anschlagkasten. Die Gewählten werden vom Gemeinderat schriftlich benachrichtigt.

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Wahlergebnisse im Amtsblatt vom 13. März 2014.

#### **75 Aufbewahrung des Stimmmaterials (Art. 48 und 49 AV)**

Die Gemeindekanzlei bewahrt das Stimmmaterial in versiegelten und beschrifteten Paketen auf, und zwar getrennt nach:

- a. Auszählformularen,
- b. gültigen Stimmzetteln,
- c. ungültigen Stimmzetteln.

Die Gemeindekanzlei bewahrt auch die Stimmrechtsausweise nach der Durchführung der statistischen Erhebung über die Stimmbeteiligung in versiegelten Paketen auf.

Nach der Erwerbung der Gesamterneuerungswahl ordnet die Staatskanzlei die Vernichtung an.

#### **76 Statistische Erhebungen (Art. 49 AV)**

Am Sonntag, 9. März 2014, wird eine Erhebung über die Stimmbeteiligung nach Geschlecht und Altersgruppen durchgeführt.

Die Einwohnergemeinden melden der Staatskanzlei bis am Donnerstag, 17. April 2014 mittels Formular nach Geschlecht und folgenden Altersgruppen getrennt die Anzahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden:

Stimmberechtigte

Jahrgang

1996 bis 1990

1989 bis 1985

1984 bis 1975

1974 bis 1965

1964 bis 1955

1954 bis 1945

1944 und ältere

Die Staatskanzlei wird beauftragt, anhand der Auszählformulare und der ungültigen Stimmzettel das Wahlergebnis statistisch auszuwerten und darüber dem Regierungsrat zuhanden der politischen Parteien Bericht zu erstatten.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Sarnen, 3. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Paul Federer  
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

**Anhang**  
**zu den Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl**  
**des Kantonsrats für die Amtsdauer 2014 bis 2018**

**Verzeichnis der Fristen**

<i>Was/Anordnung</i>	<i>Gesetzliche Grundlage</i>	<i>Datum</i>
Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge im Amtsblatt	6/1 PG	Donnerstag, 9. Januar 2014
Einreichung der Wahlvorschläge	6/2 PG/ 6/3 AG	Montag, 27. Januar 2014, 17.00 Uhr
Auflage der provisorischen Wahlvorschläge	40 AG	ab Montag, 27. Januar 2014
Auslosung der Ordnungsnummer durch den Regierungsrat (unter Vorbehalt des Rückzugs eines Wahlvorschlags)	8 PG	Dienstag, 28. Januar 2014
Rückzug von Wahlvorschlägen	39 AG/ 6/3 AG	Freitag, 31. Januar 2014, 17.00 Uhr
Ablehnung von Wahlvorschlägen	41/2 AG/ 6/3 AG	Freitag, 31. Januar 2014, 17.00 Uhr
Erklärung mehrfach vorgeschlagener über die Listenzugehörigkeit	42 AG/ 6/3 AG	Freitag, 31. Januar 2014, 17.00 Uhr
Verbesserungen (Ersatzvorschläge, Bezeichnung des Wahlvorschlags)	43/2 AG/ 6/3 AG	Dienstag, 4. Februar 2014, 17.00 Uhr
Erklärung über Listenverbindung	8 PG/ 6/3 AG	Dienstag, 4. Februar 2014, 17.00 Uhr
Druck der Listen, Wahlzettel und Stimmrechtsausweise	10 PG	bis Donnerstag, 6. Februar 2014
Zustellung der Listen, Wahlzettel und Stimmrechtsausweise durch die Gemeinden an die Stimmberechtigten	10/2 PG	Montag, 10. Februar bis Freitag, 14. Februar 2014

<i>Was/Anordnung</i>	<i>Gesetzliche Grundlage</i>	<i>Datum</i>
Listenaufgabe bei den Gemeindekanzleien	9 PG	ab Freitag, 14. Februar 2014
Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an die Staatskanzlei		bis Freitag, 21. Februar 2014
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt		Donnerstag, 27. Februar 2014
Schliessung des Stimmregisters	2 AV/ 6/3 AG	Dienstag, 4. März 2014, 17.00 Uhr
<b>Wahlsonntag</b>		<b>Sonntag, 9. März 2014</b>
Veröffentlichung der Wahlergebnisse im Amtsblatt	48/4 AV	Donnerstag, 13. März 2014
Ablauf der Beschwerdefrist	54a AG/ 6/3 AG	Montag, 17. März 2014, 17.00 Uhr
<b>Eröffnungssitzung</b> des Amtsjahrs 2014/2015, Vereidigung KR und RR		Freitag, 27. Juni 2014

AG = Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz; GDB 122.1)

AV = Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung; GDB 122.11)

PG = Gesetz über die Wahl des Kantonsrates (Proporzgesetz; GDB 122.2)